

1. Die festgestellten Pflichtverletzungen müssen stets zugleich die Ursache des eingetretenen Erfolges sein.

So ist bei Verkehrsdelikten gemäß § 196 StGB nachzuweisen, daß der Unfall die Folge der Fahrunfähigkeit gewesen ist und sonst nichts passiert wäre.

Im Zusammenhang mit der Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat das Oberste Gericht den Grundsatz aufgestellt, daß „Kausalität als objektive Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ... nicht vor(liegt), wenn das im Straftatbestand beschriebene Ereignis unabhängig von der Pflichtverletzung des Angeklagten allein infolge einer Pflichtverletzung anderer Personen oder infolge objektiver, nicht durch pflichtgemäßes Handeln zu beeinflussender Umstände eintritt“<sup>54</sup>.

2. Die objektive Verletzung von Pflichten darf nicht abstrakt konstatiert werden, sondern muß stets konkret und personenbezogen festgestellt werden.

Ein Kraftfahrer hatte Beton mit einem LKW zu einer Baustelle zu bringen, wozu er teilweise rückwärts fahren mußte. Da sich während dieser Zeit keine Personen dort aufhalten sollten, war in der Baustellentechnologie keine Einweisung vorgesehen. Der Kraftfahrer konnte aber etwa 30 Meter hinter seinem Fahrzeug nichts sehen. Er überrollte bei seiner Rückwärtsfahrt einen Arbeiter, der sich dort zufällig aufgehalten hatte. Das Oberste Gericht hat dazu festgestellt, daß objektiv gesetzliche Pflichten nicht eingehalten wurden, was aber nicht vom Fahrer des LKW zu verantworten war. Die Technologie sah keine Einweisung für rückwärtsfahrende Fahrzeuge an dieser Strecke vor. Es wäre eine betriebliche Instruktion notwendig gewesen, oder der Betrieb hätte durch andere Maßnahmen verhindern müssen, daß Personen den gefährdeten Bereich betreten.<sup>55</sup>

3. Mehrere einem Täter angelastete Rechtspflichtverletzungen sind auf ihre konkrete kausale Bedeutung für den eingetretenen Erfolg hin zu untersuchen. Ergibt die Analyse des Geschehens, daß mehrere Rechtspflichtverletzungen in ihrem Zusammenwirken zu einem Schaden geführt haben, so ist ihre kausale Wirksamkeit hinsichtlich des zustande gekommenen Schadens jeweils zu begründen.

In einem Verfahren wurde festgestellt, daß eine Angeklagte auf regennasser Fahrbahn mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren war. Sie hatte die sich in Fahrspuren bildenden tiefen

Wasserlachen bemerkt, ohne auf die veränderten Verhältnisse zu reagieren. In einer Kurve geriet sie ins Schleudern, stieß auf der Gegenfahrbahn mit einem PKW zusammen und verursachte einen schweren Unfall. Die technische Untersuchung ergab, daß die Bereifung des Fahrzeuges der Angeklagten nicht verkehrssicher war. Die Wasseransammlungen waren jedoch derart erheblich, daß auch ein PKW mit ordnungsgemäßer Bereifung nicht in der Lage gewesen wäre, bei der von der Angeklagten gefahrenen Geschwindigkeit das Fahrzeug zu beherrschen. Deshalb war sie wegen der unangemessenen Geschwindigkeit verantwortlich; diese Pflichtverletzung führte zum Unfall, nicht aber die Benutzung von verkehrsunsicherer Bereifung.<sup>56</sup>

4. Pflichtverletzungen weiterer Personen, die am Gesamtgeschehen beteiligt waren, schließen, wenn sie nicht den Abbruch des kausalen Zusammenhangs zwischen dem Verhalten einer bestimmten Person mit den eingetretenen Folgen bewirken, die Verantwortlichkeit dieser Person nicht automatisch aus.

Dieser Problematik kommt eine besondere Bedeutung deshalb zu, weil es in bestimmten Tätigkeitsbereichen geradezu typisch ist, daß Pflichtverletzungen mehrerer Menschen das Zusammenkommen von Havarien und Unfällen, Bränden und Explosionen bewirken. Sofern Leiter und Werk tätige *ohne* Leitungsfunktion daran beteiligt sind, gilt der in der Rechtsprechung fest verankerte Grundsatz, wonach nachfolgende oder parallele Pflichtverletzungen eines Werk tätigen nichts daran ändern, daß vorliegende Pflichtverletzungen des Leiters kausal für das eingetretene schädigende Ereignis sein können.<sup>57</sup> Meist wird dadurch eine potentielle Ursache für Schäden und Unfälle auch in jenen Fällen geschaffen, in denen sich Werk tätige gewissermaßen zusätzlich pflichtwidrig verhalten und in dieser sich verschärfenden Situation aus der Möglichkeit Wirklichkeit wurde. Dieser Grundsatz

54 OG-Urteil vom 3. 11. 1983, Neue Justiz, 1984/2, S. 73.

55 Vgl. OG-Urteil vom 17. 8. 1976, Neue Justiz, 1976/23, S. 721.

56 Vgl. OG-Urteil vom 9. 3. 1978 - 3 OSK 4/78.

57 Vgl. OG-Urteil vom 10. 11. 1970, Neue Justiz, 1971/2, S. 51.